

RICHTLINIE COVID-19 BESUCHERREGELUNG IM GUNTHER LADURNER PFLEGEZENTRUM

1. Allgemeine Informationen

- BesucherInnen dürfen nur noch eingelassen werden, wenn sie über einen **gültigen 2-G-Nachweis verfügen**.
- Weiters dürfen BesucherInnen mit Krankheitssymptomen und/oder Krankheitsgefühl die Einrichtung **NICHT betreten**.
- Es darf in den letzten 14 Tagen kein **Kontakt zu einer nachweislich an COVID-19 erkrankten Person** oder einem **Verdachtsfall** vorliegen.
- Kann ein Kontakt mit einem COVID-19 Verdachtsfall oder einer an COVID-19 erkrankten Person in den letzten 14 Tagen nicht zu 100 % ausgeschlossen werden, ist von einem Besuch im GLPZ Abstand zu nehmen.
- Wenn Sie von der Behörde unter Quarantäne gestellt wurden oder gar an COVID-19 erkrankt sind (**Impfdurchbruch**), werden Sie ersucht uns dies unmittelbar ab Kenntnisnahme auch bekannt zu geben. Ein Besuch im Haus ist erst nach einer negativen Testung wieder möglich.
- Wenn Sie von der Behörde als Kontaktperson ersten oder zweiten Grades eingestuft wurden und auf eine COVID-19 Erkrankung getestet werden, ersuchen wir Sie uns dies unmittelbar ab Kenntnisnahme bekannt zu geben und von einem Besuch im Haus Abstand zu nehmen. Ein Besuch im Haus ist erst nach einer negativen Testung wieder möglich.
- In den oben angeführten Fällen werden Sie auch ersucht über keine anderen, Ihnen nahen Angehörigen oder Freunde Anlieferungen aus Ihrem Haushalt ins GLPZ durchführen zu lassen, oder sie statt Ihnen zu Besuch ins Haus zu schicken.
- Bei jeglichem Kontakt mit einer COVID-19 Erkrankung sind sämtliche Besuche im GLPZ abzusagen und zu unterlassen!

2. Besuchszeiten

Besuche sind nur nach Voranmeldung möglich.

- Die **Voranmeldung** erfolgt spätestens am Vortag des Besuches in der Zeit von **9:30-11:30** Uhr (am Samstag/Sonntag/Feiertag ist keine Voranmeldung möglich). **Diese erfolgt ausschließlich über das Verwaltungsbüro unter der Telefonnummer: 0662/422672-87034 oder per E-Mail. Wir ersuchen Ihre Besuche wenn möglich vorrangig per E-Mail anzumelden: office@glpz.at.**
- **Besuche können für mehrere Tage im Voraus angemeldet werden. Innerhalb der Familie ist selbst zu klären wann wer zu Besuch kommen möchte.**
- **Für jeden Bewohner und jede Bewohnerin sind täglich Besuchstermine von jeweils maximal drei Personen erlaubt** (ausgenommen sind Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). **Kinder ab sechs Jahren werden bereits als eine Person gesehen.**
- Besuchstage und Besuchszeiten
 - **Montag bis Sonntag**, Uhrzeit: **13:00-16:00**, Dauer max. 3 Stunden – **max. drei Personen pro Besuchstag**. Bei der Terminisierung sind immer die Namen von **allen besuchenden Personen zu nennen, sofern mehrere Personen kommen.**

3. G-Regelung (geimpft, genesen, getestet)

1-G bildet die Impfung, 2-G ist eine Impfung oder eine Genesung, bei 2,5-G kommt noch ein Testnachweis (PCR) hinzu

G-Regel	Was bedeutet dies?	Art und Gültigkeitsdauer
1-G-Nachweis	Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung	Zweitimpfung: <ul style="list-style-type: none"> 360 Tage ab Zweitimpfung und zwischen Erst- und Zweitimpfung müssen 14 Tage verstrichen sein neu: ab 6.12.2021: 270 Tage ab Zweitimpfung
		Nur ein Impfstoff vorgesehen: (Janssen) <ul style="list-style-type: none"> 270 Tage ab Impfung und ab dem 22. Tag nach der Impfung Neu: gültig nur noch bis 03.01.2022; Für Impfschutz: Zweite Dosis frühestens 14 Tage nach der ersten Dosis erforderlich
		Impfung und Genesung: <ul style="list-style-type: none"> 360 Tage ab Impfung und mind. 21 Tage vor der Impfung positiver PCR-Test oder Nachweis neutralisierender Antikörper neu: ab 6.12.2021: 270 Tage ab Impfung
		Weitere Impfung („3. Stich“): <ul style="list-style-type: none"> 360 Tage ab weiterer Impfung und mind. 120 Tage zwischen Zweitimpfung oder „Impfung und Genesung“ oder mind. 14 Tage nach Impfung mit Impfstoff mit nur einer Impfung neu: ab 6.12.2021: 270 Tage ab Impfung
2-G-Nachweis	1-G-Nachweis oder Genesung/Absonderung	1-G-Nachweis (siehe oben) oder
		Genesungsnachweis: bis 180 Tage nach Infektion oder
		Absonderungsbescheid: bis 180 Tage nach Infektion oder
2,5-G-Nachweis	2-G-Nachweis oder PCR-Test	Corona-Testpass: § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung <ul style="list-style-type: none"> Kinder bis 12 Jahre sind von einem Nachweis befreit Bei Kindern zwischen 12 u. 15 Jahren gilt der Ninjapass als 2-G-Nachweis Kinder ab 15 Jahre 2-G-Nachweis, wie bei allen anderen
		2-G-Nachweis (siehe oben) oder PCR-Test: <ul style="list-style-type: none"> Befugte Stelle 72 Stunden ab Abnahme

Erstellt: 08.11.2021 G. Rogatsch

Die entsprechenden Nachweise der **2-G-Regel** sind bei Eintritt ins Haus bzw. den Wohnbereich vorzuzeigen bzw. abzugeben. Regelmäßig kommende BesucherInnen werden von uns im Rahmen einer internen Dokumentation erfasst, so dass diese Nachweise über eine Impfung oder Genesung nicht jedes Mal aufs Neue im GLPZ vorgezeigt werden müssen.

4. „GreenChecks“ im Eingangsbereich der Christian Doppler Klinik

An den Standorten der Salzburger Landeskliniken werden **an allen Eingängen "GreenChecks"** durchgeführt.

Besucher betreten das Gelände der Christian Doppler Klinik ausschließlich über den Besuchereingang. Wenn sie mit dem Auto kommen, dann müssen sie sich im dafür gekennzeichneten Bereich dem „GreenCheck“ unterziehen.

Sie erhalten ein Band bei jedem Besuch. Diese Band hat auch im GLPZ seine Gültigkeit.

5. Weitere wichtige Regelungen

- **Im Haus ist durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen, auch im Zimmer Ihres Angehörigen!**
- Das Konsumieren von Getränken und Speisen durch BesucherInnen in unmittelbarer BewohnerInnennähe im Haus/BewohnerInnenzimmer ist aufgrund der aktuellen Situation nicht gestattet.
- Die Speise- und Getränkeautomaten im Multifunktionsraum stehen für BesucherInnen aktuell leider nicht zur Verfügung.
- Zutritt: Nur über den Haupteingang des Hauses. Benutzen Sie bitte unseren Desinfektionsspender im Eingangsbereich.
- **Anzahl der BesucherInnen pro BewohnerIn und Besuchstag:** Max. 3 Personen. Ein Kind (ab 6 Jahre) zählt als eine Person.
- **Kinder ab 12 Jahren müssen eine FFP2-Maske tragen.**
- Besuche können ausnahmslos nur im Zimmer der BewohnerInnen bzw. im Garten stattfinden.
- Im Mehrbettzimmer darf gleichzeitig nur ein Besuch stattfinden. Hier kann im Bedarfsfall auf den Multifunktionsraum im Verwaltungsbereich ausgewichen werden.
- Palliativbesuche sowie Besuche zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind nach Voranmeldung möglich. Über ein solches Ereignis werden Sie durch den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder die zuständige Diplom Gesundheits- und Krankenpflegekraft informiert.
- **Palliativbesuche sind von der 2-G-Regel ausgenommen, es ist jedoch ein PCR-Test vorzuweisen. Bei kurzfristigen Palliativbesuchen kann von einem Nachweis abgesehen werden.**
- Pflegerische Handlungen sind während der Besuche zu unterlassen und bei Notwendigkeit unser Pflegepersonal zu verständigen.
- Während pflegerischer Tätigkeiten durch unser Personal verlassen Sie bitte das Zimmer und warten unmittelbar vor der Tür.
- Gespräche mit unserem Personal sind auf das notwendigste Mindestmaß und nur zur Betreuung und Pflege zu reduzieren. Für genauere Auskünfte und Problemlösungen ersuchen wir um Terminvereinbarung mit unseren Bereichsleitungen.
- Zu **ALLEN Personen** im Haus ist ein **Mindestabstand von 1 Meter** einzuhalten.
- Das Benutzen der Allgemeinräumlichkeiten (z. B. Aufenthaltsräume im Wohnbereich, Multifunktionsraum im EG) unseres Hauses ist weiterhin nicht gestattet.
- Vermeiden Sie bitte das Anfassen von Haus- und Zimmerinventar (Handkontaktflächen).
- Nach Möglichkeit lüften Sie bitte während des Aufenthaltes das Zimmer.
- Achten Sie auf vermehrte Händedesinfektion im Zimmer.

Hinweis: Neue Informationen zur vorherigen Version sind in diesem Dokument gelb hinterlegt